

## 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.6.2019 (GVBl. I Nr. 38),

in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36),

sowie § 34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änd. bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 24)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen vom 24.11.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr. 12/2005 vom 20.12.2005), zuletzt geändert durch die

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen am 19.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr. 12/2007 vom 18.12.2007), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5 Gebührentarife

1. *Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren*

	<i>Art des Grabes</i>	<i>Euro</i>
1.1.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 6 Jahre – 1 Stelle	454,00
1.2.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 12 Jahre – 1 Stelle	494,00
1.3.	Erd-Reihengrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	505,00
1.4.	Erd-Wahlgrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	505,00
1.5.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	644,00
1.6.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 3 Stellen	737,00
1.7.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	876,00
1.8.	Urnen-Reihengrabstätte – 1 Stelle	421,00
1.9.	Urnen-Wahlgrabstätte – 1 Stelle	421,00
1.10.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	430,00
1.11.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	449,00
1.12.	Anonymes Urnengrab – 1 Stelle	421,00
1.13.	Teilanonymes Urnengrab – 1 Stelle	557,00

## 2. Gebühren für die Durchführung einer Bestattung oder Beisetzung

### 2.1. Erdbestattung

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
2.1.1.	Gruft erstellen, mit Grün ausschmücken, Gruft schließen und Hügel setzen - mit	
2.1.1.1.	- 4 Trägern	1215,00
2.1.1.2.	- 6 Trägern	1387,00
2.1.2.	pro Träger	85,00

### 2.2. Urnenbeisetzung

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
2.2.1.	Gruft erstellen, mit Grün ausschmücken, Gruft schließen und Urne tragen	527,00
2.2.1.1.	nur Urne tragen	85,00

## 3. Beräumungsgebühr

	<i>Art des Grabes</i>	<i>Euro</i>
3.1.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 6 Jahre – 1 Stelle	114,00
3.2.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 12 Jahre – 1 Stelle	191,00
3.3.	Erd-Reihengrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	248,00
3.4.	Erd-Wahlgrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	248,00
3.5.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	343,00
3.6.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 3 Stellen	382,00
3.7.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	476,00
3.8.	Urnen-Reihengrabstätte – 1 Stelle	152,00
3.9.	Urnen-Wahlgrabstätte – 1 Stelle	152,00
3.10.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	152,00
3.11.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	191,00

## 4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

### 4.1. Benutzung der Trauerhalle

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
	Benutzung der Trauerhalle pro Trauerfall	150,00

### 4.2. Ausschmücken der Trauerhalle

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
	Hallenschmuck pro Trauerfall	25,00

### 5. Gebühren für die Nutzungszeitverlängerung einer Grabstätte

- (1) Eine Verlängerung der Nutzungszeit an einer Grabstätte ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (2) Die Verlängerung beträgt höchstens 20 Jahre.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Grabnutzungsart und den dafür geltenden Gebührensätzen. Sie beträgt für die Dauer des Wiedererwerbes des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter § 5 Punkt 1. angegebenen Gebührensätze.

### 6. Umbettungen

Die durch eine sach- und fachgerecht realisierte Umbettung tatsächlich entstandenen Kosten gehen ohne Abzug zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Hierüber erhält dieser von der Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid.

### 7. Verwaltungsgebühren

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
7.1.	Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
7.1.1.	Grabmalen	16,00
7.1.2.	Grabeinfassungen	12,00
7.1.3.	Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	24,00
7.2.	Zustimmung für Umbettungen	12,00
7.3.	Erstellung einer Graburkunde	12,00
7.4.	Genehmigung zur Erstellung von Erdgrüften (gilt nur für Fremdfirmen)	12,00
7.5.	Adressrecherche bei Verzug	12,00

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ahrensfelde, den 19.11.2020

  
Gehrke  
Bürgermeister